

Hatte also Jaffé zu einer Correctur, Giesebrecht zu einer Beseitigung zweier Worte (b. m.) seine Zuflucht nehmen müssen, so stimmten sie darin überein, dass sie die in Cap. 17 erwähnte Suspension auf die Verurtheilung des Bischofs zu Guastalla bezogen. Aber gerade hierin scheint mir der Irrthum zu liegen, der auch all' die andern Fehler herbeigeführt hat. Udalschalk berichtet ausdrücklich (c. 14), dass Hermann der Vorladung nach Guastalla gefolgt und dort vornehmlich wegen seiner unkanonischen Wahl und Weihe suspendiert worden sei. In dem fraglichen Briefe dagegen (c. 17) heisst es: 'Pro querelis quibusdam, quae super episcopo vestro ad audientiam nostram ante quinquennium pervenerunt, nos ei tunc temporis officium episcopale interdixisse meminimus, quia et a nostro id temporis legato, bonae memoriae Richardo Albano episcopo, sicut vestris significatur litteris, invitatus et nostra praeceptione praemonitus, nequaquam ad statutum terminum ante nos curavit occurrere nec purgationis debitum exhibere. Ex illo numquam interdicti remissionem nos ei fecisse meminimus. Latorem praesentium apostolicae sedis auxilium postulantem vestrae fraternitati commendamus, ut in querela, quam adversus eundem episcopum gerit, vos eius iustitiam tueamini'. Man sieht, dass hier der Papst als Grund der Verurtheilung angiebt: Nichterscheinen zum festgesetzten Termin trotz Vorladung von Seiten des Legaten Richard; er deutet also ganz klar mit dem quinquennium auf einen Zeitpunkt hin, welcher bestimmt nicht mit der Synode von Guastalla identisch ist.

Ich finde ferner, dass der Inhalt dieses Briefes in gar keinem Zusammenhange mit dem von Udalschalk in Cap. 17. 18. 19 Erzählten steht. Die Stelle liefert neben mehreren andern (z. B. c. 21) nur einen Beweis für die Ungenauigkeit des Verfassers, der so ohne Weiteres einen Ankläger des Bischofs mit einem beleidigten Ehegatten zusammenwirft. Nicht der Brief in Cap. 18, wie Giesebrecht will (III, 1212), sondern der in Cap. 17 ist an einen falschen Ort gekommen. Wir lösen ihn daher von der Gemeinschaft der übrigen Briefe los und versuchen, aus seinen eigenen Angaben seine Abfassungszeit und die darin berichteten Vorgänge zu bestimmen.

Aus dem Satze 'bonae memoriae', den Richard erhält, ergiebt sich als terminus a quo die Mitte des J. 1114, und da er aus Rom datiert ist, so kann er nur geschrieben sein 1114 oder 1115, denn am 23. Nov. 1116 ist Paschal in Trastevere und im Herbst 1117 ist er nicht in Rom gewesen (s. auch Giesebr. III, 882). Das quinquennium bezieht sich also auf einen Vorgang im J. 1110 oder 1111; damals muss Hermann (zum zweiten Male) interdicirt worden sein und zwar, wie bereits oben angegeben, weil er weder der Vorladung ent-